

**I.**  
**Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis**

- 1 Gewerbeordnung
- 2 Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes
  - 2.1 Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher
  - 2.2 Verordnung über das Bewachungsgewerbe
  - 2.3 Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen
  - 2.4 Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer
  - 2.5 Schaustellerhaftpflichtverordnung
- 3 Gaststättengesetz
- 4 Geldwäschegesetz
- 5 Verordnung über die Gewerbeüberwachung von reiserechtlichen Vorschriften

**II.**  
**Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis**

In dem Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

|                                   |                                                                                 |
|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| BezReg                            | Bezirksregierung                                                                |
| Gem                               | Gemeinde                                                                        |
| IHK                               | Industrie- und Handelskammer                                                    |
| KrOrdB                            | Kreisordnungsbehörde                                                            |
| KrPolB                            | Kreispolizeibehörde                                                             |
| LOBA                              | Landesoberbergamt                                                               |
| LWK                               | Landwirtschaftskammer                                                           |
| OrdB                              | Örtliche Ordnungsbehörde                                                        |
| OrdB Große kreisangehörige Städte | Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (gemäß § 4 Gemeindeordnung) |
| RP                                | Regierungspräsident                                                             |

**III. Verzeichnis**

(Reihenfolge der Darstellung:

Laufende Nummer / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgaben / Zuständige Behörde)

1

Gewerbeordnung

1.1

§ 13a Absätze 1 und 2

Entgegennahme von Anzeigen über eine vorübergehende, gelegentliche grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt, Erteilung einer Eingangsbestätigung und Unterrichtung des Gewerbetreibenden vom Ergebnis der Überprüfung der Berufsqualifikation  
*zuständig:* OrdB

1.2

§ 13a Absatz 3

Einräumung der Möglichkeit des Nachweises der für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch eine Eignungsprüfung  
*zuständig:* OrdB

1.3

§ 13c Absatz 5

Prüfung von Anträgen auf Anerkennung im Ausland erworbener Befähigungs- und Ausbildungsnachweise

a) im Bewachungsgewerbe

*zuständig:* KrOrdB

b) im Versicherungsvermittlungsgewerbe

*zuständig:* IHK

c) im Finanzvermittlungsgewerbe

*zuständig:* IHK

1.4

§ 14

Entgegennahme der Gewerbeanzeigen

*zuständig:* OrdB

1.5

§ 15 Absatz 1

Ausstellung der Empfangsbescheinigungen

*zuständig:* OrdB

1.6

§ 15 Absatz 2

Verhinderung der Fortsetzung ohne Zulassung betriebener Gewerbe oder des Gewerbes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird

a) für nach der Gewerbeordnung oder anderen Fachgesetzen erlaubnispflichtige Gewerbe, bei denen die Erlaubniszuständigkeit bei den KrOrdB liegt

*zuständig:* KrOrdB

b) für alle sonstigen Gewerbe

*zuständig:* OrdB

1.7

Schaustellungen von Personen

1.7.1

§ 33a

Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen

*zuständig:* OrdB

1.7.2

§ 49 Absatz 3

Fristverlängerung

*zuständig:* OrdB

1.8

Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

1.8.1

§ 33c Absatz 1

Erteilung der Erlaubnisse zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

*zuständig:* OrdB

1.8.2

§ 33c Absatz 3 Satz 1

Ausstellung der Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes

*zuständig:* OrdB

1.8.3

§ 33c Absatz 3 Satz 3

Erlass von Anordnungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Spielgeräten

*zuständig:* OrdB

1.8.4

§ 33d Absatz 1

Erteilung der Erlaubnisse für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit

*zuständig:* OrdB

1.9

Spielhallen und ähnliche Unternehmen

1.9.1

§ 33i

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

*zuständig:* OrdB

1.9.2

§ 49 Absatz 3

Fristverlängerung

*zuständig:* OrdB

1.10

§ 34 Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.1)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäfts

*zuständig:* OrdB

1.11

§ 34a Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.2)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Bewachungsgewerbes

*zuständig:* KrOrdB

1.12

§ 34b Absätze 1 und 2 (siehe auch Nummer 2.3)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Versteigerergewerbes

*zuständig:* OrdB

1.13

§ 34b Absatz 5

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern  
*zuständig:* IHK

1.14

§ 34c Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.4)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Maklergewerbes usw.  
*zuständig:* KrOrdB

1.15

Finanzanlagen

1.15.1

§ 34f Absatz 1

Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Finanzanlagenvermittlung und -beratung  
*zuständig:* IHK

1.15.2

§ 34h Absatz 1

Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Honorarfinanzanlagenberatung  
*zuständig:* IHK

1.16

§ 34i

Erteilung der Erlaubnis zur Immobiliendarlehensvermittlung  
*zuständig:* Industrie- und Handelskammer

1.17

§ 35 Absatz 1

Untersagung der Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit  
*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.18

§ 35 Absatz 2

Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter  
*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.19

§ 35 Absatz 6

Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes  
*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.20

§ 36

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

a) auf dem Gebiet des Bergwesens

*zuständig:* LOBA

b) auf dem Gebiet des Vermessungswesens außerhalb der Landesvermessung

*zuständig:* RP

c) auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues

*zuständig:* LWK

d) auf den übrigen Gebieten

*zuständig:* IHK

1.21

§ 36a Absatz 1

Anerkennung der Sachkunde von Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

*zuständig:* Behörde, die nach Nummer 1.20 zuständig ist

1.22

§ 36a Absatz 2

Auferlegung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs

*zuständig:* Behörde, die nach Nummer 1.20 zuständig ist

1.23

§ 36a Absatz 3 in Verbindung mit § 13b

Prüfung der Vergleichbarkeit von Anforderungen des Herkunftslandes, die außerhalb der Sachkunde liegen

*zuständig:* Behörde, die nach Nummer 1.20 zuständig ist

1.24

§ 36a Absatz

Bestätigung des Empfangs der Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde, Überprüfung der Echtheit dieser Unterlagen und Einholung entsprechender Auskünfte bei der zuständigen Stelle des Herkunftslandes

*zuständig:* Behörde, die nach Nummer 1.20 zuständig ist

1.25

§ 55 Absatz 2

Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung des Reisegewerbes (Erteilung von Reisegewerbekarten)

*zuständig:* OrdB

1.26

§ 55a Absatz 1 Nummer 1

Erteilung von Erlaubnissen zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw.

*zuständig:* OrdB

1.27

§ 55a Absatz

Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen

*zuständig:* OrdB

1.28

§ 55b Absatz

Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten

*zuständig:* OrdB

1.29

§ 55c Satz

Entgegennahme der Anzeigen über den Beginn reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

*zuständig:* OrdB

1.30

§ 55c Satz

Ausstellung der Empfangsbescheinigungen

*zuständig:* OrdB

1.31

§ 55e Absatz

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen

*zuständig:* OrdB

1.32

§ 56 Absatz 2 Satz 3

Zulassung von Einzelausnahmen von den Verboten des § 56 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung

*zuständig:* OrdB

1.33

§ 56a Absatz

Entgegennahme der Anzeigen über die Veranstaltung von Wanderlagern

*zuständig:* OrdB

1.34

§ 56a Absatz

Untersagung von Wanderlagern

*zuständig:* OrdB

1.35

§ 5

Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

*zuständig:* OrdB

1.36

§ 6

Untersagung der Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe

*zuständig:* OrdB

1.37

§ 60a Absatz 2 Satz

Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung im Reisegewerbe

*zuständig:* OrdB

1.38

§ 60a Absatz 3 Satz

Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe

*zuständig:* OrdB

1.39

§ 60c Absatz

Verlangen auf Vorzeigen der Reisegewerbekarte, auf Einstellen der Tätigkeit sowie auf Vorlage der geführten Waren

*zuständig:* OrdB/KrPolB

1.40

§ 60c Absatz

Ausstellung der Zweitschriften von Reisegewerbekarten

*zuständig:* OrdB

1.41

§ 60

Verhinderung der Ausübung des Reisegewerbes

*zuständig:* OrdB

#### 1.42

§ 69 Absatz 1: Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz von,

§ 69a Absatz 2: Erteilung von Auflagen bei,

§ 69b Absatz 1: Vorübergehende Änderung von Zeit, Öffnungszeiten und Platz in dringenden Fällen bei,

§ 69b Absatz 3: Änderung und Aufhebung der Festsetzung auf Antrag des Veranstalters von

a) Messen (§ 64 Gewerbeordnung)

*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

b) Ausstellungen (§ 65 Gewerbeordnung)

*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

c) Volksfesten (§ 60b Gewerbeordnung)

*zuständig:* OrdB

d) Großmärkten (§ 66 Gewerbeordnung)

*zuständig:* OrdB

e) Wochenmärkten (§ 67 Gewerbeordnung)

*zuständig:* OrdB

f) Spezialmärkten (§ 68 Absatz 1 Gewerbeordnung)

*zuständig:* OrdB

g) Jahrmärkten (§ 68 Absatz 2 Gewerbeordnung)

*zuständig:* OrdB

#### 1.43

§ 69 Absatz 3

Entgegennahme der Anzeigen über die Nichtdurchführung von

a) Messen (§ 64 Gewerbeordnung)

*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

b) Ausstellungen

*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

c) Großmärkten

*zuständig:* OrdB

#### 1.44

§ 70a

Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter wegen Unzuverlässigkeit

*zuständig:* OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

#### 1.45

§ 150 Absatz 2

Entgegennahme der Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

*zuständig:* OrdB

2

Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes

2.1

Pfandleihverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334) in der jeweils geltenden Fassung

2.1.1

§ 2

Entgegennahme der Anzeigen über die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume  
*zuständig: OrdB*

2.1.2

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 11

Entgegennahme der Überschüsse aus der Pfandverwertung  
*zuständig: OrdB*

2.1.3

§ 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 11

Verlängerung der Pfandverwertungs- und Ablieferungsfrist für die Überschüsse *zuständig: OrdB*

2.2

Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378) in der jeweils geltenden Fassung

#### 2.2.1

§ 5f Satz 1 in Verbindung mit § 13 a Absatz 3 und § 13 c Absatz 3 Gewerbeordnung

Prüfung der Gleichwertigkeit der in einem anderen EU-Staat erworbenen Qualifikation bei der erstmaligen Erbringung einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung

*zuständig:* KrOrdB

#### 2.2.2

§ 5f Satz 2 in Verbindung mit § 13 a Absatz 3 Gewerbeordnung

Unterrichtung der Anzeige erstattenden Person über ihr Wahlrecht nach § 13c Absatz 3 Gewerbeordnung

*zuständig:* KrOrdB

#### 2.2.3

§ 6 Absatz 3

Entgegennahme von Anzeigen nach § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung

*zuständig:* KrOrdB

#### 2.2.4

§ 9

Überprüfung der Zuverlässigkeit im Gewerbebetrieb beschäftigter Personen einschließlich der Einholung hierfür erforderlicher Auskünfte und Entgegennahme entsprechender Meldungen von Gewerbetreibenden

*zuständig:* KrOrdB

#### 2.2.5

§ 11 Absatz 3

Verlangen auf Vorzeigen eines Ausweises

*zuständig:* KrOrdB/KrPolB

#### 2.2.6

§ 13 Absatz 2

Entgegennahme der Anzeige des Gebrauchs von Waffen

*zuständig:* KrOrdB/KrPolB

#### 2.2.7

§ 15

Überwachung des Geschäftsbetriebs

*zuständig:* KrOrdB/KrPolB

#### 2.3

Versteigerungsverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung

#### 2.3.1

§ 3 Absatz 1

Entgegennahme der Anzeigen über Versteigerungen und Abkürzung der Anzeigefrist

*zuständig:* OrdB

#### 2.3.2

§ 3 Absatz 2a

Entgegennahme der nachträglichen Anzeige über die Zugehörigkeit einzelner Gegenstände zu einem zu versteigernden Nachlass oder einer zu versteigernden Insolvenzmasse oder zu einem aufgegebenen Geschäftsbetrieb

*zuständig:* OrdB

### 2.3.3

#### § 4

Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes

*zuständig: OrdB*

### 2.3.4

#### § 6 Absätze 1 und 2

Zulassung von Ausnahmen von den verbotenen Versteigerertätigkeiten

*zuständig: OrdB*

### 2.3.5

#### § 9

Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung

*zuständig: OrdB*

### 2.4

Makler- und Bauträgerverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479) in der jeweils geltenden Fassung

Alle in der Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben

*zuständig: KrOrdB*

### 2.5

Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung

#### § 2

Verlangen auf Vorzeigen der Versicherungsunterlagen

*zuständig: OrdB*

### 3

Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung und die auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen

Alle im Gesetz und in den Verordnungen genannten Verwaltungsaufgaben

*zuständig: OrdB*

### 4

Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist:

Ausübung der Aufsicht gemäß § 50 Nummer 9 und § 51 bezüglich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11, 13, 14 und 16

*zuständig: BezReg*

### 5

Gewerbeüberwachung von reiserechtlichen Vorschriften

#### 5.1

Artikel 252 Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061) in der jeweils geltenden Fassung

Entgegennahme von Mitteilungen über die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages von Kundengeldabsicherern

*zuständig:* KrOrdB

5.2

Artikel 253 § 3 Absatz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Entgegennahme und Prüfung von Auskunftersuchen zentraler Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz im Inland seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung nachgekommen ist.

*zuständig:* KrOrdB